Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 33. Freitag, den 15. August 1845.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Nachstehende §§ aus der von der Königl. Regierung bestätigten Straßen-Ordnung für die Stadt Thorn, werden den Kreiseingesessenen zur Nachricht und Achtung hierdurch mitgetheilt. No. 106. JN. 8403.

§ 11. Alle Wagen, welche zum Fortschaffen von Schutt, Mist oder Unrath gebraucht werden, müssen mit gut verschlossenen Schutz- und Vorsetzbrettern versehen sein; das Verschütten wird wie jede andere Verunreinigung gerügt.

§ 18. Kein Fuhrwerk darf über Nacht auf der Straße stehen bleiben.

§ 21. Jedes Fuhrwerk muß dem ihm begegnenden auf halbem Gleis rechts ausweichen; unbeladene Wagen sind verpflichtet den schwer beladenen ganz auszuweichen; hinsichtlich der Post bleibt es bei den bekannten Bestimmungen.

§ 22. Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf nicht anders als höchstens im kurzen Trabe; über die Festungs- und Weichselbrücken nur im ruhigen Schritte gefahren und geritten werden.

§ 23. Fahrende und Reitende müssen den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen: auszuweichen, — zurufen, und so lange halten, bis jene aus dem Wege gegangen sind.

§ 24. Bespannte Wagen dürfen nicht ohne Aufsicht eines Erwachsenen auf der Straße gelassen werden; muß sich der Inhaber des Fuhrwerks unumgänglich entfernen, so ist er verpflichtet, einen sichern Stellvertreter zurückzulassen, jedenfalls die Pferde von der Deichselseite absträngen und anbinden. Von unruhigen und beißigen Pferden darf sich der Führer unter keinen Umständen entfernen.

§ 25. Schlitten dürfen nicht ohne Schellengeläute benutzt werden.

§ 26. Auch ist das muthwillige Knallen mit Schlittenpeitschen in den Straßen nicht gestattet.

§ 27. Hunde, welche herrenlos herumlaufen, werden jederzeit eingefangen, und getödtet, falls sich deren Eigenthümer binnen drei Tagen nicht meldet; geschieht letzteres, so wird ihm der Hund nur gegen Zahlung einer Polizeistrafe von Einem Thaler und eines angemessenen Fanggeldes verabfolgt.

§ 28. Eine gleiche Strafe trifft jeden Eigenthümer, dessen Hund durch Anfallen oder Anbellen auf der Straße das Publikum belästigt, oder durch Bellen auf den Straßen zur Nachtzeit die öffentliche Ruhe stört.

§ 29. Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und Federvieh dürfen auf der Straße nicht umherlaufen; namentlich muß das Rindvieh an einem Stricke jederzeit geführt werden.

§ 32. Muthwillige Menschen, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder das Publikum durch grobe Unsittlichkeit belästigen, haben Verhaftung, Gefängnißstrafe oder angemessene Züchtigung zu gewärtigen; Bettler werden zur Haft und Strafe gezogen.

§ 35. An Sonn- und Festtagen früh von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr während des Gottesdienstes müssen alle Buden und Läden geschlossen sein und nur die Apotheker dürfen dann Medikamente verkaufen.

§ 36. Ingleichen ist das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, so wie die Ausführung aller mit Geräusch verbundenen oder öffentliches Aufsehen erregenden Arbeiten in den Werkstätten oder vor den Häusern alsdann nicht gestattet; insbesondere dürfen Schlitten mit Schnellengeläute, welche während des Gottesdienstes bei einer Kirche vorbeifahren, nur im Schritte fahren.

§ 39. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften wird, in sofern nicht höhere Strafen gesetzlich sind, mit Vorbehalt des etwanigen Schadenersatzes, und erforderlichen Falls der gerichtlichen Ahndung, mit 10 Sgr. bis 5 Thlr. Polizeistrafe, im Wiederholungsfalle aber mit dem Doppelten belegt.

Thorn, den 8. August 1845.

No. 107. JN. 8503. In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind dem Einsaßen Barth. Schwiechocki zu Konczewitz zwei Pferde und zwar:

1) ein Grauschimmel-Hengst, 4 Fuß 6 Zoll groß und 4 bis 5 Jahr alt, sonst ohne Abzeichen;
2) ein Grauschimmel-Wallach, etwas grauer wie der obige, 4 Fuß 5 Zoll groß, und 2 bis 3 Jahre alt,

und dem Krüger Joseph Kawczynski daselbst

eine schwarze Stute ohne Abzeichen, 5 — 6 Jahre alt, 4 Fuß 7 Zoll groß,

von der Weide gestohlen worden, und von diesen Dieben demnächst dem Krüger Schöppe ein ganz neuer Wagen mit einem weißen Korbe, noch gar nicht gebraucht, aus dem Gaststalle in Nawra entwendet.

Die Spur führte über Gr. Trzebcz in dem Culmer Kreis.

Dies wird Behufs Vigilanz hierdurch bekannt gemacht.

Thorn, den 11. August 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Thorn.

Das der Wittwe und den Erben des Paul Zielke gehörige, zu Klein Bösendorf sub No. 15 belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 801 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. soll

den 8. October c.

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dem Besitzer ist die polizeiliche Erlaubniß zum Bier- und Brandweinsschank ertheilt worden.

Am 24. Juli d. J. ist im Drewenzflusse bei Mliniec ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, der muthmaßlich dem in demselben Flusse am 9. ejsd. m. ertrunkenen Müllerlehrling August Franke aus Mlyniec angehören kann. Die Leiche hatte

eine Länge von 5 Fuß, das Kopfhaar und die Kopfhaut waren bereits vom Schädel abgelöst, die Augen und die Nase von der Fäulniß zerstört und die Zähne noch gut erhalten. Erkennungsmerkmale ließen sich an dem Körper nirgends wahrnehmen und ebenso wenig waren an solchem Spuren für eine verübte Gewalt zu entdecken.

Ein jeder der über den Verstorbenen eine nähere Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wird aufgefordert, solches unverzüglich uns anzuzeigen.

Thorn, am 26. Juli 1845.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Der incl. der Hand- und Spanndienste, sowie des freien Bauholzes auf resp. 455 Rthlr. 29 Sgr. und 74 Rthlr 12 Sgr. veranschlagte Neubau eines Schul- und Stallgebäudes zu Pluskowenz in Wellerwand soll im Termine

den 11. September c.

hieselbst an den Mindestfordernden ausgeboten werden, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Anschlag und Zeichnung in hiesiger Registratur eingesehen werden können, und daß die Licitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Gollub, den 6. August 1845.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 2. August c. Nachmittags ist der wegen Diebstahls und Betruges von uns zur Untersuchung und Haft gezogene Andreas Miehlau von der Arbeit aus unserm Gefängnißhofe entwichen.

Wir ersuchen demnach die verehrlichen Militair- und Civil-Behörden auf den nachstehend signalisirten Arbeitsmann Andreas Miehlau gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sehr sicherer Begleitung an uns abzuliefern. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Culm, den 3. August 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familienname Miehlau, Vorname Andreas, Geburtsort Groß Ksiondzken bei Strasburg, Aufenthaltsort Kowalewo, Religion evangelisch, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Schnurrbart blond, Kinn länglich, Zähne vollzählig, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Füße gewöhnlich, Sprache deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen. Am kleinen Finger der linken Hand zwei Schnittnarben.

Bekleidung. Eine röthlich geblümte Weste, sehr geflickt, ein grauzeuchnes Halstuch, grau leinene Hosen, lange lederne Stiefeln, ein weißleinenes Hemde, worin mit schwarzer Dinte der Name: Milau.

Nachbenannter Carl Friedrich Block aus Danzig in Westpreußen des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 7. d. M. von hier von der Arbeit außerhalb der Besserungs-Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 9. August 1845.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Alter 18 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Tischlerlehrling, Sprache deutsch, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haar dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Füße gesund.

Bekleidung. Eine graudrillichne Jacke, eine grautuchene Weste, graudrillichne Hosen, lederne Schuhe, grauleinene Strümpfe, eine grautuchene Mütze, ein weißleinenes Halstuch, ein weißleinenes Hemde. Mit dem Institutszeichen B. A. versehen.

Effekten in deren Besitz er sich durch gewaltsamen Einbruch wahrscheinlich gesetzt hat: 1) ein schwarzgrüntuchener Ueberrock mit schwarzem Camelot gefüttert, 2) ein grüner halbwollener Sommerrock, 3) eine Tuchmütze mit ledernem Schirm, 4) ein weißes Hälschen, 5) eine alte schwarzseidene Weste, 6) ein altes schwarzseidenes Halstuch, 7) ein Paar gestickte Hosenträger mit Sprungfedern, 8) ein Paar Stiefel mit kurzen Schächten.

Der nachstehend bezeichnete Constantin Prokopp, welcher mehrere Diebstähle verübt, ist hier bei der Arretirung entsprungen.

Sämmtliche Militair und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Nakel, den 31. Juli 1845.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort Nakel, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Nakel, Religion katholisch, Stand und Gewerbe Knecht, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirne niedrig, Augenbraunen schwarzbraun, Augen niedrig, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur schlank, Sprache polnisch und deutsch.

Bekleidung. Einen Kutschermantel, eine blaue Jacke, eine Zeugweste, ein Paar blaue Hosen, gute Stiefel, einen Kutscherhut.

Privat-Anzeigen.

Donnerstag, den 21. August 1845
2 Uhr Nachmittags, werde ich meine, hierselbst belegene, ungefähr 5 Culm. Morgen große, abgaben- und lastenfreie Wiese, nebst dem darauf gewonnenen Heu, meistbietend verkaufen, wozu ich Käufer ergebenst einlade **Wellke**, Lehrer in Renczkau.

Ein guter Hühnerhund im dritten Felde ist billig zu verkaufen bei
Blech, Brückenstraße No. 22 in Thorn.

Neue Sendung von Lütticher Jagdgewehren und Terzerolen empfingen, und empfehlen solche bestens; ebenso sind wir mit feinstem Jagdpulver, Patent-Schrot, und Zündhütchen auf das Beste versehen. **Gebr. Danielowski** in Thorn.

---

200 Stück Hammel (gesunde) wünsche ich zu kaufen. Verkäufer ersuche ich ergebenst mir Anzahl, Preis und Alter der verkäuflichen Stücke gefälligst anzeigen zu wollen
Spounagel auf Ostaszewo.

Stahlfedern.

So eben erhielt ich wieder eine Sendung der beliebten Londoner Stahlfedern zu enorm billigen Preisen. Das Gross (144 Stück) von 6 Sgr. bis 15 Sgr. Riesenstahlfedern 15 Sgr. pro Dtznd. Ernst Lambeck in Thorn und Culm.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.